

Beitragsordnung

Präambel

1. Die Satzung des TSV Sibbesse e.V. sieht im § 22 Vereinsordnungen die Möglichkeit des Erlasses einer Beitragsordnung durch den Vorstand vor.

§1 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Gemäß § 15 Nr. 7 der Satzung setzt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge fest.

2. Die jeweils gültige Beitragsordnung wird durch Aushang und auf der Homepage des TSV Sibbesse bekannt gemacht.

§3 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.

2. Finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung durch den Vorstand Beitragsermäßigung, Beitragsnachlass oder Beitragsstundung für die Dauer des Geschäftsjahres gewährt werden. Eine ggf. erforderliche Verlängerung ist im Bedarfsfall erneut zu beantragen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassenswart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen (vgl. §10 der Satzung).

4. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Sparkasse Hildesheim Goslar Peine (BIC: NOLADE21HIK), IBAN: DE66 2595 0130 0016 0170 16.

5. Alle Vereinsbeiträge sind bei jährlicher Zahlungsweise im Voraus am 1. Januar und bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich im Voraus am 1. Juli fällig.

6. Bei Eintritt in den Verein wird der Beitrag sofort für sämtliche Monate (einschließlich des angefangenen Monats) bis zum nächsten Einzugstermin fällig.

7. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Quartals möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.

8. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht im Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren werden vom Kursverantwortlichen in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren oder per Rechnung erhoben. Eine Abbuchungsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

10. Werden Lastschriften nicht eingelöst, so werden die entstanden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 21.02.2025 am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen.

Beitragsordnung Anlage A

Auf der Grundlage von § 15 der Vereinsatzung hat die Mitgliederversammlung in Ihrer Sitzung am 21.02.2025 die nachfolgenden Mitgliedsbeiträge beschlossen:

Beitrag	bei halbjähriger Zahlung	bei jährlicher Zahlung
bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	22,50 Euro	45,00 Euro
bei Rentnern und Pensionären	24,00 Euro	48,00 Euro
bei Erwachsenen Mitgliedern ab dem 21. Lebensjahr	45,00 Euro	90,00 Euro
bei Familien	90,00 Euro	180,00 Euro
JFV Flenithi Süd Sonderbeitrag pro Spieljahr (für die fußballspielenden Jugendlichen)		50,00 Euro

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für die Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.